

Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion

Geschäftsbereich Recht Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus

Telefon: 4000-82331
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at

DVR: 0000191

Wien, 8. September 2011

MD-VD - 956/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2011 - SVÄG 2011); Begutachtung; Stellungnahme

zu BMASK-21119/0001-II/A/1/2011

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Zu dem mit Schreiben vom 10. August 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

2 von 3

- 2 -

<u>zu Art. 1 Z 1 (§ 11 Abs. 3 lit. b ASVG):</u>

Die Ausweitung der derzeit nur für Vertragsbedienstete des Bundes geltenden Rege-

lung, wonach Väter, die eine Frühkarenz in Anspruch nehmen durch die Pflichtversi-

cherung weiterversichert bleiben, auf Vertragsbedienstete der Länder, stellt einen

wichtigen Anreiz für Väter dar, diese Sozialleistung auch in Anspruch zu nehmen, und

wird daher sehr begrüßt. Eine vermehrte Inanspruchnahme der Frühkarenz für Väter

ist sehr wichtig, da diese für Väter ein Anstoß sein kann, sich für eine spätere

Väterkarenz zu entscheiden, und damit die Gleichbehandlung von Männern und Frau-

en im Berufsleben verbessert wird. Außerdem führt die Frühkarenz für Väter zu einer

Stärkung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung nach der Geburt, die ansonsten

immer noch mehrheitlich durch Frauen erbracht wird.

zu Art. 1 Z 9 (§ 273 Abs. 2 ASVG):

Angemerkt wird, dass für Frauen durch den in § 273 Abs. 2 ASVG vorgenommenen

Verweis auf die Bestimmung des § 255 Abs. 3 ASVG insofern Benachteiligungen ge-

genüber Männern entstehen können, als überwiegend Frauen Betreuungsleistungen in

der Kindererziehung erbringen und die Pflege und Versorgung älterer Familienmit-

glieder vornehmen, weshalb es für sie auf Grund der dadurch notwendigen Inan-

spruchnahme von Auszeiten vom Berufsleben schwieriger ist, den Berufsschutz zu

erlangen. Es wird daher angeregt, dass Zeiten einer notwendigen vermehrten Kinder-

betreuung beziehungsweise Zeiträume, in denen pflegebedürftige nahe Angehörige

betreut werden, als Zeiten der erlernten Berufstätigkeit angerechnet werden, sofern sie

an eine Tätigkeit im erlernten Beruf anschließen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andrea Mader Senatsrätin

Mag. Petra Martino

Ergeht an:

- 1. Präsidium des Nationalrates
- 2. alle Ämter der Landesregierungen
- 3. Verbindungsstelle der Bundesländer
- 4. MA 40 (zur Zl. MA 40 - FBSR-13448/11) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen